



B9-0270/2023

12.6.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zum nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine und ihrer Integration in die
euroatlantische Gemeinschaft
(2023/2739(RSP))

**Viola von Cramon-Taubadel, Francisco Guerreiro, Nicolae Ștefănuță,
Alviina Alametsä, Alice Kuhnke, Jakob G. Dalunde, Malte Gallée**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

B9-0270/2023

Entschließung des Europäischen Parlaments zum nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine und ihrer Integration in die euroatlantische Gemeinschaft (2023/2739(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zur Ukraine,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der NATO im Jahr 2008 abgegebene Erklärung,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Analysebericht im Anschluss an die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union“ (SWD(2023)0030),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, und des für Krisenmanagement zuständigen Mitglieds der Kommission, Janez Lenarčič, vom 6. Juni 2023 zur Zerstörung des Staudamms von Kachowka,
- unter Hinweis auf die am 6. Juni 2023 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abgegebene Erklärung des Stellvertretenden Generalsekretärs mit Zuständigkeit für humanitäre Angelegenheiten und die Koordinierung der Soforthilfe,
- unter Hinweis auf die an die Führungsspitzen der NATO gerichtete Mitteilung des Nordatlantikrates vom 19. April 2023,
- unter Hinweis auf das auf dem Gipfeltreffen 2023 in Japan abgegebene Kommuniqué der Außenminister der G7 vom 18. April 2023,
- unter Hinweis auf die zweite Schnellbewertung der Schäden und des Bedarfs in der Ukraine vom 20. März 2023, die den Zeitraum Februar 2022 bis Februar 2023 betrifft und von der Weltbank, der Regierung der Ukraine, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen vorgenommen wurde,

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

- unter Hinweis auf die zum Abschluss des 24. Gipfeltreffens EU-Ukraine am 3. Februar 2023 abgegebene gemeinsame Erklärung,
 - unter Hinweis auf die Resolution ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 einen unprovokierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine begonnen hat; in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2014 mit der Besetzung von Teilen des Donbas und der Besetzung und Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine begann;
 - B. in der Erwägung, dass Russland am 6. Juni 2023 zu Beginn der Gegenoffensive der Ukraine einen Anschlag auf den Staudamm des Wasserkraftwerks Kachowka im von Russland besetzten Teil der Ukraine verübt und dabei einen gewaltigen Dambruch verursacht hat, in dessen Folge flussabwärts der Wasserstand unkontrolliert angestiegen ist und eine ökologische Katastrophe mit unkalkulierbaren langfristigen Folgen herbeigeführt wurde; in der Erwägung, dass Russland den Wasserstand im Stausee Kachowka auf ein Rekordhoch ansteigen lassen hatte, bevor es den Staudamm sprengte; in der Erwägung, dass die Struktur des Staudamms in naher Zukunft wahrscheinlich weiteren Schaden nimmt, was dann zu weiteren Überschwemmungen führt; in der Erwägung, dass Ukrhydroenerho, der Betreiber der Wasserkraftwerke in der Ukraine, erklärte, das Wasserkraftwerk Nowa Kachowka sei „vollständig zerstört“ worden und könne nicht wiederhergestellt werden;
 - C. in der Erwägung, dass der Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen im Sicherheitsrat mitgeteilt hat, dass die Zerstörung des Staudamms von Kachowka einer der schlimmsten Fälle der Beschädigung ziviler Infrastruktur seit Beginn des großangelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine ist, und davor gewarnt hat, dass diese Zerstörung schwerwiegende und weitreichende Folgen für Tausende von Menschen im Süden der Ukraine hat; in der Erwägung, dass die Zerstörung des Staudamms gemäß der Genfer Konvention ein Kriegsverbrechen ist und massive Verwüstungen zur Folge hat;
 - D. in der Erwägung, dass sowohl die Ukraine als auch Russland bislang mehrere Todesfälle infolge der Überschwemmungen gemeldet haben; in der Erwägung, dass Tausende von Menschen evakuiert wurden, obwohl das betroffene Gebiet nach wie vor gezieltem Beschuss durch die Streitkräfte Russlands ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass laut Schätzungen der Ukraine Zehntausende Menschen in dem betroffenen Gebiet festsitzen und Hunderttausende keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben;
 - E. in der Erwägung, dass Zehntausende Hektar landwirtschaftlicher Fläche zerstört wurden, wodurch die diesjährigen Anbaukulturen vernichtet wurden; in der Erwägung, dass nun Hunderttausende Hektar Land von der Verödung der Böden bedroht sind; in der Erwägung, dass der Dnipro mit 150 Tonnen Industrieschmierstoff kontaminiert wurde und bei weiteren 300 Tonnen die Gefahr der Freisetzung droht, wodurch sich die Entwicklung fortsetzt, dass Russland in der Ukraine einen Ökozid verursacht; in der

Erwägung, dass infolge der Zerstörung des Staudamms voraussichtlich 55 000 Hektar Wald überflutet und 80 000 Hektar Naturschutzgebiet vernichtet werden; in der Erwägung, dass Wild-, Haus- und Nutztiere in unbekannter Zahl, darunter Hunderte von Tieren im Zoo „Kaskowa Dibrowa“ (Märchenhaftes Dibrowa), infolge der Überschwemmungen verendet sind;

- F. in der Erwägung, dass Landminen durch die Wucht der Wassermassen hinweggespült wurden, was ein erheblicher Grund zur Sorge hinsichtlich der Sicherheit der Menschen in der Region ist, zumal das Rote Kreuz nach eigenen Aussagen den Überblick verloren hat, wo sich Landminen befinden;
- G. in der Erwägung, dass Enerhoatom, der staatliche Betreiber der Kernkraftwerke der Ukraine, mitgeteilt hat, dass der infolge der Zerstörung des Staudamms durch Russland sinkende Wasserstand im Stausee Kachowka eine zusätzliche Bedrohung für das Kernkraftwerk (KKW) Saporischschja darstellt; in der Erwägung, dass Sachverständige der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) die Lage vor Ort genau beobachten und mitteilen, dass sie einen umfangreicheren Zugang zu der Anlage benötigen, damit sie eine „erhebliche Diskrepanz“ in den Daten über die Wasserkörper überprüfen können, die aus dem geborstenen Staudamm von Kachowka gespeist werden und aus denen das Kühlwasser für die Reaktoren der Anlage entnommen wird;
- H. in der Erwägung, dass laut der zweiten Schnellbewertung des Schadens und des Bedarfs die Kosten des Wiederaufbaus und der Erholung der Wirtschaft in der Ukraine schätzungsweise auf mindestens 383 Mrd. EUR gestiegen sind; in der Erwägung, dass am 26. Januar 2023 die von vielen Akteuren getragene Geberkoordinierungsplattform, auf der erörtert wird, wie die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung der Wirtschaft und der Wiederaufbau in der Ukraine unterstützt werden können, erstmals zusammenkam;
- I. in der Erwägung, dass durch den Verlust von Menschenleben, Existenzgrundlagen, Einkommen und Vermögenswerten 7,1 Mio. Menschen in Armut gedrängt und 15 Jahre Entwicklungsfortschritt rückgängig gemacht wurden; in der Erwägung, dass der Krieg die Ungleichheit, von der insbesondere Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen betroffen sind, verschärft und zu dramatischen Rückschlägen bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geführt hat, insbesondere in den Bereichen Armut, Gesundheit, Bildung, Wirtschaftswachstum, Energie, Frieden und Gerechtigkeit; in der Erwägung, dass der Wiederaufbaubedarf so lange weiter steigt, wie der Krieg andauert;
- J. in der Erwägung, dass die Ukraine am 28. Februar 2022 einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt hat; in der Erwägung, dass es der Regierung der Ukraine trotz der Aggression Russlands und der prekären sozioökonomischen Lage gelungen ist, bestimmte Erfolge bei der Fortsetzung von Reformen zur Förderung der Dezentralisierung und zur Demokratisierung zu erzielen; in der Erwägung, dass die Kommission im Vorfeld des für Herbst 2023 erwarteten Erweiterungspakets mündlich über den aktuellen Stand der Bewertung des Reformprozesses in der Ukraine zur Integration in die Union berichten soll;

- K. in der Erwägung, dass die Ukraine 2008 einen Antrag auf Teilnahme am Aktionsplan zur Mitgliedschaft in der NATO gestellt hat; in der Erwägung, dass sich die NATO-Mitglieder 2008 in Bukarest darauf verständigt haben, dass die Ukraine unter Umständen der NATO beitrifft; in der Erwägung, dass die Ukraine am 30. September 2022 förmlich den Beitritt zur NATO beantragt hat; in der Erwägung, dass sich der Nordatlantikrat am 19. April 2023 dafür ausgesprochen hat, dass die Ukraine letztendlich Mitglied in der NATO werden kann, der Mitgliedschaft aber Zwischenschritte zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der langfristigen Selbstverteidigungsfähigkeit der Ukraine vorausgehen müssen;
1. bekräftigt, dass es fortgesetzten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg verurteilt, und fordert Russland erneut auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abziehen;
 2. bekundet der Bevölkerung der Ukraine seine unverbrüchliche Solidarität, unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt;
 3. verurteilt die Russische Föderation auf das Allerschärfste wegen der von ihr herbeigeführten Zerstörung des Staudamms bei Nowa Kachowka und des dadurch verursachten Dammbrochs in einem von ihr besetzten Gebiet im Süden der Ukraine, d. h. wegen des Einsatzes einer vom Menschen verursachten Katastrophe als Kriegswaffe; betont, dass dieser entsetzliche Akt der Aggression, den Russland begangen hat, einen Ökozid darstellt, da an seinen Folgen bereits die massenhafte Beschädigung und Zerstörung von Ökosystemen erkennbar ist;
 4. betont, dass die Zerstörung des Damms durch Russland eindeutig ein Angriff auf eine kritische zivile Infrastruktur ist und mithin ein Kriegsverbrechen darstellt; weist erneut darauf hin, dass das Völkerrecht vorsieht, dass Anlagen, die gefährliche Kräfte bergen, besonders geschützt werden müssen, gerade weil durch ihre Zerstörung der Zivilbevölkerung schwerer Schaden zugefügt werden kann;
 5. verurteilt zudem, dass die Streitkräfte Russlands den Beschuss von Cherson laut Berichten fortsetzen und dabei Rettungskräfte und Evakuierungsunterkünfte ins Visier nehmen und die Einsätze zur humanitären Evakuierung erheblich gefährden;
 6. begrüßt die rasche Reaktion der Kommission im Rahmen ihres Katastrophenschutzverfahrens; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die weitere internationale Gemeinschaft auf, als Reaktion auf die Katastrophe humanitäre Soforthilfe zu leisten, wozu auch die Bereitstellung von Unterkünften, Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser sowie gezielte langfristige Unterstützung gehört, um die langfristigen ökologischen Auswirkungen so weit wie möglich abzumildern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten außerdem auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Ukraine davor zu bewahren, dass die Russische Föderation weitere Akte des Ökozids verübt;

7. bringt seine anhaltende Besorgnis über die Lage im KKW Saporischschja zum Ausdruck; fordert, dass das Personal der IAEO sofortigen Zugang zu den einschlägigen Anlagen im KKW Saporischschja erhält, damit es die Gründe für die Diskrepanz bei den Daten zum Wasserstand im Stausee Kachowka klären kann; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der IAEO im KKW Saporischschja, um die Ukraine zu unterstützen und rund um das KKW Saporischschja eine Schutzzone für nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr einzurichten; betont, dass der internationale Rahmen für den Schutz von friedlichen Zwecken dienenden kerntechnischen Anlagen, auch in bewaffneten Konflikten, gestärkt werden muss;
8. bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die umfangreicheren langfristigen Umweltauswirkungen des Konflikts; weist erneut darauf hin, dass Russland durch seine Militäraktionen – zu denen der Holzeinschlag in den Wäldern der Ukraine, die Verminung weiter Landstriche und die Vergiftung von Luft- und Wasserressourcen zählen – bereits zuvor Akte des Ökozids gegen die Flora und Fauna der Ukraine begangen hat, und verurteilt diese Akte;
9. bekräftigt, dass die Russische Föderation für die Verbrechen, die sie nach wie vor in der Ukraine verübt, zur Rechenschaft gezogen werden muss und dass das Land die Ukraine für die Kosten ihres nachhaltigen langfristigen Wiederaufbaus finanziell entschädigen muss; besteht darauf, dass die staatlichen Amtsträger und die Militärkommandeure, die für Kriegsverbrechen verantwortlich sind, und diejenigen, die Kriegsverbrechen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Arbeit des IStGH bei seiner Aufgabe, der Straflosigkeit derjenigen ein Ende zu setzen, die die schwersten Verbrechen, die die internationale Staatengemeinschaft berühren, begangen haben;
10. bekräftigt, dass es die Empfehlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützt, ein internationales Schadensregister einzurichten, um Beweismaterial über Schäden, Verluste oder Verletzungen aller betroffenen natürlichen und juristischen Personen bzw. für die weitverbreiteten, langfristigen und schweren Schäden, die der natürlichen Umwelt und dem Klima zugefügt wurden, einschließlich Beweismaterial für den von Russland herbeigeführten Ökozid, dokumentarisch zu erfassen sowie die Sammlung von Beweismaterial zu unterstützen und zu koordinieren;
11. erachtet es als sehr wichtig, nicht nur das, was in der Ukraine zerstört wurde, wieder zu errichten, sondern auch den Wiederaufbau zu gestalten, und zwar auf der Grundlage einer Vision einer mit Energie aus sauberen, nachhaltigen und erneuerbaren Quellen versorgten Ukraine im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals; begrüßt in diesem Zusammenhang die bereits laufenden Bemühungen um einen nachhaltigen Wiederaufbau in den befreiten Gebieten des Landes;
12. betont, dass die Ukraine für Transparenz bei den Ausgaben sorgen muss, um ihren Wiederaufbau nachhaltig, effizient und wirksam zu gestalten; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Zivilgesellschaft, den lokalen Gebietskörperschaften und den Sozialpartnern eine wichtige Aufgabe zukommt, wenn es – sowohl bei den jetzigen Vorbereitungsarbeiten als auch bei deren Umsetzung nach Kriegsende – um die Erholung der Wirtschaft als Ganzes und den Wiederaufbau in der

Ukraine geht; betont, dass die Einbeziehung dieser Akteure zu Transparenz und Fairness beiträgt;

13. betont, dass die Erholung der Ukraine in Gesellschaft und Wirtschaft nur dann nachhaltig sein kann, wenn der soziale Dialog wieder aufgenommen wird; stellt fest, dass der soziale Dialog in den IAO-Übereinkommen und im Assoziierungsabkommen zwischen der Union und der Ukraine geregelt ist;
14. fordert die Kommission auf, die Mobilisierung internationaler Partner und Mittel für den Wiederaufbau der Ukraine fortzusetzen, indem sie eng mit den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und der Zentralregierung in der Ukraine zusammenarbeitet und gleichzeitig auf ambitionierten demokratischen und institutionellen Reformen besteht, etwa in Bereichen wie Medienfreiheit, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung und Dezentralisierung; bekräftigt seine Forderung, die Verwendung der eingefrorenen Vermögenswerte von Personen aus Russland, die Sanktionen unterliegen, und der Zentralbank der Russischen Föderation für den Wiederaufbau der Ukraine zu prüfen;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Plänen für den nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine einen inklusiven und geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen, der auf den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals beruhen und in Zusammenarbeit mit der Regierung und der Zivilgesellschaft der Ukraine ausgearbeitet werden sollte; stellt fest, dass mit einer solchen Herangehensweise sichergestellt würde, dass den Bedürfnissen von Frauen, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Minderheiten und der LGBTQ+-Gemeinschaft bei der Finanzierung von Wiederaufbauprojekten, insbesondere für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, Rechnung getragen wird;
16. fordert die Kommission und die Ukraine auf, sich auch darauf vorzubereiten, dass nach dem Krieg ein erheblicher Bedarf an medizinischer Versorgung (bzw. psychologischer Betreuung) in zuvor besetzten Gebieten besteht, insbesondere für diejenigen, die von den Besatzungstruppen Russlands, auch auf der Krim, gefangen gehalten, gefoltert, vergewaltigt oder anderweitig misshandelt wurden; fordert in diesem Zusammenhang, dass Russland umgehend alle politischen Gefangenen in den von ihm besetzten Gebieten der Ukraine freilässt;
17. lobt die Ukraine für die Reformfortschritte, die sie im Anschluss an den Beschluss des Rates über die Zuerkennung des Status als Bewerberland im Einklang mit Artikel 49 EUV erzielt hat und am Beginn eines auf Verdienste gestützten Verfahrens stehen; fordert die Ukraine auf, die notwendigen Reformen im Vorfeld der im Herbst anstehenden Veröffentlichung des Erweiterungspakets der Kommission fortzusetzen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Grundfreiheiten, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vorbereitung der internen Strukturen fortzusetzen und gleichzeitig zusätzliche Ressourcen sowie mehr technische Hilfe und politische Unterstützung bereitzustellen, um mit der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zweckmäßig zusammenzuarbeiten und ihre Integration zu fördern;

19. sieht den aktualisierten mündlichen Auskünften der Kommission über die Umsetzung der sieben erforderlichen Reformen und dem für Herbst dieses Jahres vorgesehenen Erweiterungspaket erwartungsvoll entgegen;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, den politischen Willen aufzubringen, der für die Neubelebung des Erweiterungsprozesses erforderlich ist, und ihren Versprechen nachzukommen, indem konkrete positive Schritte im Rahmen der Beitrittsprozesse der Länder ergriffen werden, die Mitglied der Union werden wollen und es auch verdienen, Teil der europäischen Familie zu sein;
21. betont, dass es keine Alternativen zum Beitrittsprozess geben kann, da durch gleich welche Alternativen das Engagement der Union für die Erweiterung geschwächt würde und die legitimen Bestrebungen der Länder, die Mitglied der Union werden wollen, hinausgezögert würden;
22. unterstreicht, dass jede europäische Demokratie das Recht auf freie Bündniswahl hat; stellt fest, dass die Ukraine einen Antrag auf Mitgliedschaft in der NATO gestellt hat und seit 2008 eine grundsätzliche Einigung der Mitglieder der NATO besteht, dass die Ukraine unter Umständen der NATO beitrifft; hebt hervor, dass durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ein anhaltender bewaffneter Konflikt verursacht wurde und daher vom Nordatlantikrat der NATO kein Beschluss über eine sofortige Mitgliedschaft erwartet wird; betont, dass ein nach dem Krieg beschleunigtes Verfahren ausgearbeitet werden muss, sofern sich beide Seiten darauf verständigen;
23. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.